Praxisstampiglie

An die Firma / öffentliche Apotheke

**Tierärztliche Bescheinigung**

gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010, BGBl. I Nr. 79/2010

zur Vorlage beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

Ich bestätige, dass ich für den Bedarf meiner tierärztlichen Praxis

     Originalpackungen zu je

der in Österreich nicht zugelassenen Arzneispezialität

benötige und begründe dies fachlich wie folgt:

(Fachliche Begründung über Art, Menge und Verwendungszweck des Arzneimittels. Diese Punkte sind vollständig anzuführen.)

|  |
| --- |
| Zieltierart: |
|       |
|       |

Der Behandlungserfolg kann mit einer in Österreich zugelassenen und verfügbaren Arzneispezialität voraussichtlich nicht erzielt werden.

Ich ersuche Sie um Beschaffung des oben angeführten Produktes.

Mit freundlichen Grüßen

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
| Unterschrift hausapothekenführende/r Tierärztin/Tierarzt |  | Name in Blockbuchstaben |  | Ausstellungs-datum |

# Informationsblatt

Dieses Formular ist zu verwenden für Verbringungsmeldungen im Sinne der

§§ 6, 8 und 9 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010

# Auszug aus relevanten Rechtsvorschriften

**Auszug aus dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010, BGBl. I Nr. 79/2010:**

**§ 3**. (1) […] das Verbringen von Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachung für den Kleinverkauf, ist, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nur zulässig wenn[…] im Falle des Verbringens eine Meldung erfolgt ist.

**§ 6.** (1) Das Verbringen von in einer Vertragspartei des EWR zugelassenen oder hergestellten Arzneiwaren darf nur für Zwecke gemäß § 5 Abs. 1 und 2 erfolgen und bedarf einer Meldung gemäß § 3.

(4) Die Meldung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung und Menge der verbrachten Arzneiwaren,

2. Angaben zur näheren Zweckbestimmung,

3. gegebenenfalls ein Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Z 2 durch den[…]Tierarzt, der die Arzneispezialität benötigt, und

4. die Gebrauchsinformation.

**§ 4.** (1) Zur[…] Meldung sind berechtigt:

1. öffentliche Apotheken,

2. Anstaltsapotheken, oder

3. Unternehmen, die in einer Vertragspartei des EWR zum Vertrieb von Arzneiwaren berechtigt sind.

(4) Zur Meldung gemäß § 9 Abs. 1 sind nur hausapothekenführende Tierärzte berechtigt.

**§ 9.** (4) Die Meldung gemäß Abs.1 hat mindestens zwei Wochen vor dem Verbringen zu erfolgen [...].

**Auszug aus dem Tierseuchengesetz, RGBl Nr. 177/1909 idgF**

§ 12. (1) Tierimpfungen gegen anzeigepflichtige Tierseuchen oder andere einer veterinärrechtlichen Regelung unterliegende Tierkrankheiten dürfen – sofern kein Impfverbot besteht - nur mit in Österreich zugelassenen Impfstoffen und nur durch Tierärzte vorgenommen werden. Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend kann - unbeschadet der arzneimittelrechtlichen Regelungen über die Einfuhr und das Inverkehrbringen immunologischer Tierarzneimittel -, im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungen oder sofern dies zur Abwehr oder Hintanhaltung der Weiterverbreitung der betreffenden Tierseuche oder –krankheit notwendig erscheint und dieser Erfolg mit einem im Inland zugelassenen und verfügbaren immunologischen Tierarzneimittel voraussichtlich nicht erzielt werden kann, die Anwendung eines nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimittels in einem befristeten Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr sein darf,

1. auf Antrag mit Bescheid bewilligen oder
2. wenn die Impfung aus öffentlichen Interessen geboten erscheint, mit Verordnung anordnen.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen können unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.